

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde der Oö. Umweltschutzorganisation, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18. Jänner 2021, GZ: BHGMN-2019-449896/28-BUT, betreffend Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Obere Wallibachstraße“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Antrag der Herzog von Cumberland-Stiftung, Landstraße 17, 4645 Grünau im Almtal, vom 15. Juli 2020, auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Obere Wallibachstraße“ mit einer Länge von 1.675 m auf den Grundstücken Nr. 3111, 3113, 3217, 3133, 3138, 3139, 3144, 5448 und 5455, jeweils KG Grünau, wird abgewiesen.
- II. Die Herzog von Cumberland-Stiftung, Landstraße 17, 4645 Grünau im Almtal, hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses 163,20 Euro zu leisten.
- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

## Entscheidungsgründe

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Jänner 2021, GZ: BHGMN-2019-449896/28-BUT, wurde dem Antrag vom 15. Juli 2020 der Herzog von Cumberland-Stiftung (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) stattgegeben und die Errichtung der Forststraße „Obere Wallibachstraße“ mit einer Gesamtlänge von 1.676 m auf den Grundstücken Nr. 3111, 3113, 3127, 3133, 3138, 3139, 3144, 5448 und 5455, jeweils KG Grünau, Gemeinde Grünau im Almtal, unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen naturschutzrechtlich bewilligt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die privaten und öffentlichen Interessen, wie hohe Rückedistanzen, Gefährdung für Mensch und Maschine bei Bergabseilungen, am Vorhaben die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

I.2. Dagegen erhob die Oö. Umweltschutzbehörde (im Folgenden: Beschwerdeführerin) fristgerecht Beschwerde und beantragte den angefochtenen Bescheid zu beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit einer Begehung vor Ort.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht:

- Es seien ausschließlich die unmittelbaren Auswirkungen des bewilligungspflichtigen Vorhabens zu beurteilen. Die Waldbewirtschaftung sei nicht ins Treffen zu führen.
- Aufgrund der Steilheit des Geländes und der daraus resultierenden, mächtigen Hangeinschnitte (vorwiegend im felsigen Gelände) bewirke einen massiven und langfristigen Eingriff in das Landschaftsbild, der weithin sichtbar bleibe.
- Das Vorhaben zerstöre die Besonderheit und Unberührtheit des Waldgebietes im gipfelnahen Bereich des Spitzplanecks – Kasbergs.
- Es käme zu einer erheblichen Beeinträchtigung schützenswerter Arten und Lebensräume sowie wildökologischer Ruhezeiten.
- Es fehle die eingehende Darstellung der Art, des Umfangs und des Gewichts der Eingriffe, wie auch der Art, des Umfangs und des Gewichts der damit abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen.
- Die Schutzwaldbewirtschaftung sei durch die bestehende Aufschließungsstraße und Setzung von Erntemaßnahmen mittels Langstreckenseilkran grundsätzlich durchführbar.
- Die Bewirtschaftung der ca. 95 ha großen Waldfläche könne in einem (noch) vertretbaren Rahmen erfolgen.
- Das öffentliche Interesse an einer Bewirtschaftung und Pflege des gegenständlichen Waldes in seiner jetzigen Form werde bereits derzeit gut abgedeckt.

- Die überwiegende Anzahl der Vorschriften seien dermaßen vage und unpräzise verfasst, dass nach erfolgter Umsetzung des Projekts eine reelle Abschwächung der massiven Eingriffswirkungen weder erziel- noch feststellbar sei.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem bezughabenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 2. März 2021, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Aufgrund des Beschwerdevorbringens sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein weiteres Gutachten eines Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz einzuholen.

I.5. Der beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz führte am 8. Juni 2021 einen Lokalaugenschein durch. Zusammenfassend hielt er in seinem Gutachten vom 18. Juni 2021 fest, dass die Auswirkungen der beantragten Forststraße „Obere Wallibachstraße“, insbesondere in Hinblick auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ als erheblich eingestuft würden und die im Gutachten dargelegten Auswirkungen nicht durch Auflagen, die keine projektändernde Wirkung entfalten würden, verhindert oder minimiert werden könnten. Dies gelte auch für fachlich ebenso grundsätzlich negativ zu beurteilenden Auswirkungen auf die Schutzgüter „Naturhaushalt“ und „Erholungswert der Landschaft“.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 16. Juli 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien teilnahmen. Es wurde das Gutachten des ASV erörtert und die Parteien hatten die Möglichkeit an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken und ihre Rechtsansichten darzulegen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme in die vorgelegten Verfahrensakten, das Beschwerde- und Parteinovbringen, Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gilt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen:

Die Herzog von Cumberland-Stiftung ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 3111, 3113, 3127, 3133, 3138, 3139, 3144, 5448 und 5455, jeweils in der Katastralgemeinde 42119 Grünau, Gemeinde Grünau im Almtal, auf welchen die gegenständliche Forststraße „Obere Wallibachstraße“ errichtet werden soll.

Die wesentlichen Projektdaten sind:

Gesamtweglänge: 1.675 m

Planumbreite: 4,0 - 4,5 m (Angabe im Technischen Kurzbericht)

Fahrbahnbreite: 3,5 – 4,0 m (Angabe im Technischen Kurzbericht)

Ausführung: LKW-befahrbar (LKW mit Anhänger), geschotterte Fahrbahn, bombiert

Oberflächenentwässerung: bergseitiger Dreiecksgraben, Rohrdurchlässe DN 500 und größer

Max. Steigung: ~ 10% (max. Längsneigung zwischen 0 und 12%)

Gelände Querneigungen: unterschiedlich im Trassenverlauf, ~ 50% – max. 75% (Angabe im Technischen Kurzbericht)

2 Umkehrplätze: 1 bei ~ hm 9,0 (9,5 lt. Plan), 2 bei hm 16,5 (nahe Trassenende)

Höhenlage: Beginn auf ~ 1.150 m, Ende auf ~ 1.180 m

Bauausführung: Bauarbeiten mittels Hydraulikbagger in Seitenbauweise; anfallende Felsarbeiten (soweit möglich) mittels Hydraulikmeißel

Die beantragte Forststraße soll an einen bereits errichteten und naturschutzrechtlich bewilligten Abschnitt (Obere Grünauschneiderbergstraße) anschließen und von dort ausgehend auf einer Länge von 1.675 m in einem dem lokalen Gelände und den Höhenschichtlinien angepassten Verlauf den weiter östlich gelegenen Hangbereich hin zum Wallibachtal auf einer Seehöhe von durchschnittlich etwa 1.160 m erschließen.

Es handelt sich um einen beinahe durchgehend bewaldeten Hang mit Hangneigungen zwischen etwa 50 % und 80 %, abschnittsweise und kleinräumig jedoch auch etwas flacher oder steiler.

Die geschlossene Waldfläche im Projektbereich wird lediglich bei etwa hm 7 (im Spitzplangraben) und beim Ende der Trasse bei etwa hm 1,5 - 1,6 (im Röllgraben) durch hangabwärts verlaufende Längsrinnen/Gräben mit kleinen, temporär wasserführenden Rinnen gequert, in deren Bereichen die Gehölzvegetation lückig ist und hier zudem vordringlich niederwüchsige oder junge Gehölze stocken und kleinräumig auch den Gelände- und Substratverhältnissen entsprechende Grasfluren, teils mit Hochstauden, auftreten.

Der Waldboden ist seichtgründig und von zahlreichen Felsblöcken durchsetzt, teils auch mit anstehendem Fels. Bei den durch die beantragte Forststraße gequerten Waldbereichen handelt es sich vornehmlich um eine stark Buchen-dominierte und monostrukturierte, jedoch natürliche Buchenwaldgesellschaft (zonale Waldgesellschaft des Fichten-Tannen-Buchenwaldes) mit nur spärlich ausgebildeter Krautschicht und kaum vorhandener Strauchschicht im Bestand, was aufgrund der lokalen Standortverhältnisse und der Überschattung des Waldbodens durch die Rot-Buchen einer natürlichen Vegetationsstruktur entspricht. Lediglich in den lichtbeeinflussten Rinnenbereichen ist neben den anstehenden Felsbereichen eine

teils dichte krautige Vegetation beidseits der temporär wasserführenden Tiefenlinien ausgebildet, welche zudem von Strauchgehölzen und Junggehölzen durchsetzt ist und hier kleinräumig eine mosaikartige, ineinander verzahnte Vegetations- und Felsstruktur ausgebildet ist.

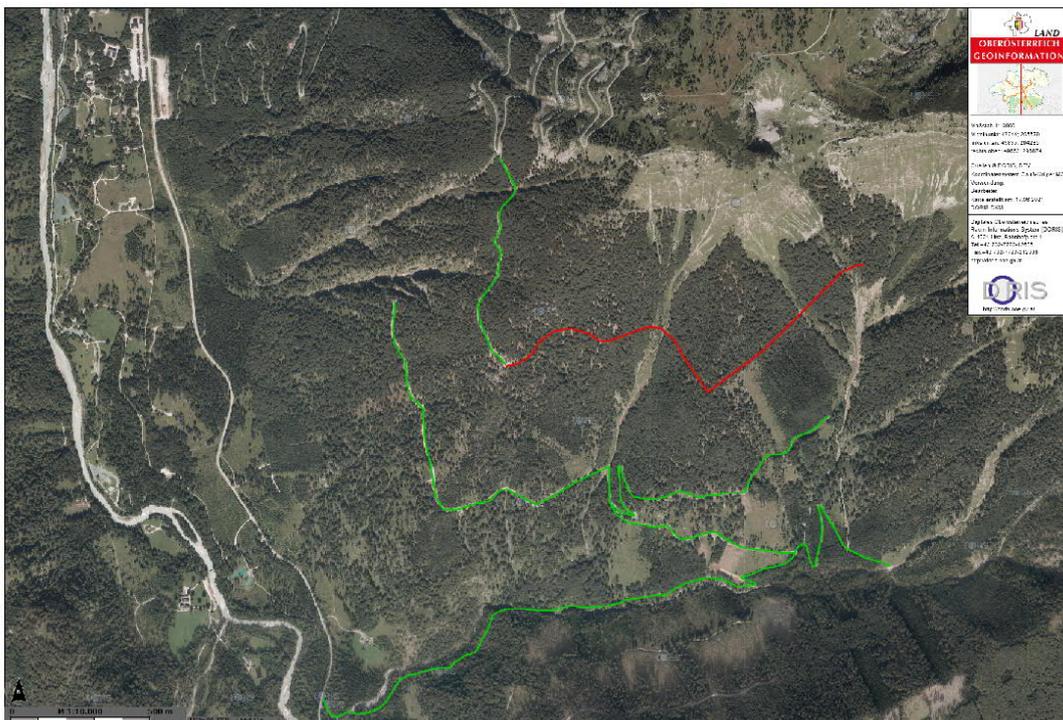
Im Hangbereich unterhalb der geplanten Forststraße (etwa unterhalb des Forststraßenbereiches zwischen hm 12 und 14) auf einer Seehöhe zwischen etwa 980 m und 1.300 m stockt auf einer annähernd rechteckigen Fläche (graphisch ermittelt) von rund 6,7 ha eine Fichtenmonokultur, welche sich sowohl strukturell als auch vegetationskundlich und hinsichtlich des Bestandesalters deutlich vom umgebenden naturbelassenen bzw. sehr naturnahen Hangwald unterscheidet. Weitere derartige Forstbereiche von differierenden Flächenausmaßen befinden sich in unterschiedlichen Hanglagen, jedoch beinahe ausschließlich, in den forsttechnisch erschlossenen Unter- bis Mittelhanglagen, jedoch nicht in den oberen Hangbereichen, die aufgrund bislang fehlender Erschließungen und schwieriger Geländeverhältnisse anthropogen nicht bzw. nur geringfügig geprägt worden sind.

Der im Wesentlichen südexponierte Hang, welcher sich hangaufwärts bis in Höhenlagen von etwa 1.600 m ü.A. erstreckt (das Spitzplaneck mit einer Gipfelhöhe von 1.617 m), ist bereits in tiefer gelegenen Hangbereichen durch eine Forststraße erschlossen, die in annähernd paralleler Erstreckung den Hangwald in Seehöhen zwischen etwa 800 m (im Osten) und etwa 930 m Seehöhe (im Westen unweit des Lärchbaumgrabens, welcher nicht gequert wird) erschließt. Von dieser bestehenden Forststraße zweigt ein etwa 1.240 m langer Ast (Forststraße) in einem scharf S-förmigen Trassenabschnitt auf einer Seehöhe von rund 860 m ab und verläuft rückläufig bis zum Ende der Straße auf 970 m Seehöhe nahe dem Röllgraben (vgl. unten, bestehende Forststraßen: grüne Linie).

Die gegenständliche Forststraße soll ebenfalls nahe dem Röllgraben, diesen jedoch zuvor querend und kurz danach endend, jedoch etwa 210 Höhenmeter oberhalb des Endes der bestehenden Forststraße, enden.

Die bereits bestehenden Forststraßen sind vom Talraum des Almtales aus an die dortig verlaufende Straße angeschlossen bzw. nehmen von dort aus ihren Ursprung.

Die Forststraße „Obere Wallibachstraße“ (vgl. unten rote Linie) wird über die in einem westexponierten Hangabschnitt in extrem ausgebildeten Serpentinverlauf angelegten alten Kasbergstraße (Alte Mautstraße) und dem von dieser Straße in einer Höhenlage von etwa 1.220 m ü.A. abzweigenden, bereits errichteten westlichen Teilabschnitt (Obere Grünauschneiderbergstraße), erreicht bzw. ist auf diesem Weg an den Talraum angeschlossen.



Der lokale Landschaftsraum wird durch den Verlauf des Almtales, in dessen Tiefenlinie die Alm in annähernd S-N-Richtung verläuft und die beidseitig ansteigenden, großteils bewaldeten Hänge des Mittelgebirges mit Gipfelhöhen zwischen etwa 1.000 m und 1.600 m in landschaftlicher Hinsicht geprägt. Im Süden befindet sich in einer Distanz (Luftlinie) von etwa 4,8 km zum unmittelbaren Projektgebiet der Almsee, dem die Alm entspringt.

Der nächstgelegene größere Ort ist Grünau im Almtal, dessen Ortszentrum etwa 6,2 km Luftlinie entfernt ist, jedoch aufgrund der topographischen Verhältnisse keine Sichtbeziehung gegeben ist. Auch der Almsee ist aufgrund der Geländegegebenheiten und sichtverschattender Waldflächen von der Trasse der geplanten Forststraße nur partiell sichtbar, vordringlich am Beginn der Trasse im Anschlussbereich (Umkehrplatz) an die bestehende Obere Grünauschneiderbergstraße beim Umkehrplatz.

Der Talraum ist infrastrukturell durch die Almtalstraße erschlossen, als großflächigere Freizeiteinrichtung ist der Wildpark Cumberland zu nennen, in dessen Nahbereich die alte Mautstraße ihren Ausgang nimmt und in Serpentina den westexponierten Hang bis hinauf zur Kasbergalmhütte und zur Sepp-Huber-Hütte in Höhenlagen von rund 1.500 m erschließt. Das Almtal zwischen Grünau im Almtal und dem Almsee ist im Talverlauf nur lückig mit Einzelgebäuden oder kleineren Gebäudegruppen, teils samt landwirtschaftlich genutzter Nebengebäude, bebaut und abseits der Almtalstraße durch Zufahrtswege oder landwirtschaftlichen Bewirtschaftungswegen infrastrukturell erschlossen. In die gleich den Hängen bestockten Teilbereichen des Talraumes im Nahbereich der Alm bis hin zu den

Hangfüßen sind mehrere Wiesenflächen unterschiedlicher Ausdehnung und Nutzung eingelagert, vordringlich in Nahlage zu den Gebäuden. Die teils regulierte und ufergesicherte Alm weist dennoch eine erkennbare und naturnah wirkende Dynamik auf und sind im Flussbett und Uferbereich abschnittsweise Schotterinseln und Auwaldstrukturen ausgebildet.

Gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich, 2000, befindet sich das unmittelbare Projektgebiet entlang der projektierten Forststraßen-trasse in der Raumeinheit „Salzkammergut-Voralpen“ sowie in der gleichnamigen Untereinheit.

Es handelt sich dabei um eine klar gegliederte Gebirgslandschaft mit mehreren Karststöcken und Gebirgskämmen (Mittelgebirge) mit ausgedehntem Urlandschafts-Charakter in höheren Lagen, Gipfflur zwischen 1.000 und 1.400 m Seehöhe, selten höher. Die Böden sind oft skelettreich und austrocknungsgefährdet. Die Walddecke ist weitgehend geschlossen, und wird dominiert von Fichten- und Fichten-Lärchen-Forsten mit z.T. höherem Buchen-Anteil. Das Forststraßennetz ist vor allem in Tief- und Mittellagen dicht ausgebildet. Naturnahe Wälder (überwiegend Buche, kleinflächig auch Eschen-Ahorn-Wälder) finden sich meist nur noch in unerschlossenen (Steil-)Lagen, oft an besonders felsigen Standorten.

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. nachstehend angeführte Ziele (nur projektrelevanter Auszug) fest:

- Hochlagen als vorrangige Naturschutzbereiche behandeln
  - Noch vorhandene Urwaldreste erhalten, naturnahe Waldbestände typgemäß bewirtschaften
- Naturnahen Waldbau in Tief- und Mittellagen fördern
  - Kleinflächigere Bewirtschaftung fördern
  - Typgemäße Baumarten-Zusammensetzung begünstigen
  - Weitere Erschließungen auf ihre wirtschaftliche Sinnhaftigkeit und Auswirkungen auf ökologische Effekte prüfen

Durch den Bau der gegenständlichen Forststraße wird in alpinem Gelände in mittelsteilen bis steilen Hanglagen in den hier seichtgründigen und felsdurchsetzten Boden sowie in den Gesteinskörper eingegriffen und erfolgt dieser unmittelbare Eingriff auf einer Länge von (etwa) 1.675 m bei einer Planumbreite von 4,5 m. Dies bedeutet ohne die Zurechnung der neu auszubildenden hang- und talseitige Böschungen einen flächigen Eingriff von zumindest 7.537,5 m<sup>2</sup>. Hinzu kommen weitere Flächenbeanspruchungen im Bereich der beiden vorgesehenen Umkehrplätze, sodass von etwa 7.600 – 7.700 m<sup>2</sup> unmittelbarer Eingriffsfläche auszugehen ist.

Dieser Eingriffsbereich erhöht sich in Abhängigkeit von der entlang der Trasse nicht immer einheitlichen Geländeneigung und der davon in Abhängigkeit stehenden

Ausformungen der beidseitigen Böschungsflächen, wobei eine konkrete Flächenbestimmung anhand der vorliegenden Daten nicht seriös möglich ist. Rechnet man lateral jeweils 1 m (Minimum) zur projektierten Planumbreite hinzu, erhöht sich die gesamte Eingriffsfläche im naturbelassenen Hangwald auf etwa 10.900 – 11.000 m<sup>2</sup> inkl. der beiden Umkehrplätze, somit etwa 1,1 ha.

Dem im Antrag beinhalteten Regelprofil für normales Gelände (nicht einheitlich auf den gesamten Trassenverlauf anzuwenden) ist zu entnehmen, dass bei einer Planumbreite von 4,5 – 5,5 m (etwa 5 m) die Breite des Eingriffsbereiches etwa 7,4 m beträgt.

Im Falle des ebenfalls dem Antrag beiliegenden Regelprofils für Steilgelände (nicht einheitlich auf den gesamten Trassenverlauf anzuwenden) beträgt der Eingriffsbereich bei einer angenommenen Planumbreite von 4 m etwa 7 m durch den Platzbedarf für die erforderliche Herstellung einer talseitigen Berme und dem Aufbau einer Grobsteinschichtung als Stütze und die Herstellung der Trasse für die Fahrbahn.

Dies bedeutet, dass im Falle der Errichtung der Forststraße etwa 1,1 ha Gebirgswaldboden mechanisch stark beeinträchtigt werden, und auf die Fahrbahn und die Umkehrplätze bezogen bei einer angegebenen Fahrbahnbreite von 3,5 – 4,0 m ein dauerhafter Flächenverlust von etwa 6.300 – 6.500 m<sup>2</sup> inkl. der Umkehrplätze zu erwarten ist, da diese Fahrbahnfläche gänzlich geschottert werden soll und weder strukturell noch funktional den bisherigen Waldbodenflächen entspricht und auch einer künftigen Bestandesentwicklung des Bergwaldes dauerhaft entzogen ist. In geringem Ausmaß sind auch die bergseitigen Entwässerungsgräben zu berücksichtigen, welche, um ihre Funktion dauerhaft gewährleisten zu können, ebenfalls Instand zu halten und von einer substantziellen Vegetationsentwicklung freizuhalten sind. Bei einer etwaigen Breite von 50 cm bedeutet dies auf einer Länge der Forststraße von 1.675 m eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme von etwa 840 m<sup>2</sup>.

Von den insgesamt somit etwa 11.000 m<sup>2</sup> Eingriffsfläche werden etwa 7.300 m<sup>2</sup> dauerhaft naturfern umgebaut. Der restliche Teilbereich der Eingriffsfläche von etwa 3.700 m<sup>2</sup> betrifft die neu entstehenden Böschungsflächen, wobei diese Bereiche nicht dauerhaft einer naturnahen Entwicklung entzogen werden, jedoch nur eine eingeschränkte Bestandesentwicklung möglich sein wird. Dies ist jedoch nicht ausschließlich negativ zu betrachten, da hier Sonderstandorte im Zuge der nach dem Bauabschluss einsetzenden Sukzession entstehen werden und diesen Bereichen somit eine ökologische Funktion nicht abzusprechen ist.

Entlang der Trasse finden sich mit Ausnahme der Rinnenquerungen bei ~ hm 7, hm 13,4 und hm 15,5 keine, über die Waldbodenzönose des betroffenen Waldstandortes hinausgehenden, besonders sensible Biotoptypen. Somit wird bei Realisierung des Projekts in erster Linie ein Teilbereich des für diesen Hangbereich charakteristischen, stein- und gerölldurchsetzten Waldbodens vernichtet und seiner bisherigen biologischen bzw. ökologischen Funktion entzogen.

Das Erschließungsgebiet beläuft sich auf eine Fläche von etwa 95 ha, der gesamte Eingriffsbereich durch die Forststraße auf etwa 1,1 ha. Daraus ergibt sich ein prozentueller Eingriffsbereich von 1,045 % der zur Erschließung beabsichtigten Fläche. In Relation zur im Gebiet vorhandenen Waldfläche handelt es sich somit um einen vergleichsweise geringen Flächenverbrauch von welchem zudem die Flächen der neu entstehenden und nicht als Fahrbahn genutzten Böschungen abzuziehen sind, entlang der Fahrbahn ist der Eingriff hingegen als massiv zu bezeichnen, da hier künftig jede naturbelassene oder auch nur naturnahe Bestandesentwicklung vollständig unterbunden sein wird. Eine gelegentlich argumentierte Funktion der Straße selbst als Teilhabitat im Gebiet ist zwar nicht gänzlich zu negieren, es ist jedoch deutlich zu betonen, dass der lokale Gebirgswald in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit keinesfalls auf derartige „Strukturbereicherungen“ angewiesen ist und daher eine allenfalls argumentierte Steigerung der lokalen Biodiversität nicht in einer substantiellen Relation zum Eingriff durch die dargestellte Flächenreduktion zu sehen ist.

Im Bereich der Grabenquerungen mit zumindest temporärer Wasserführung ist der Eingriff grundsätzlich als schwerwiegender anzusehen, da es sich hier um flächenmäßig gering vorhandene und zudem sehr dynamische Lebensraumbereiche handelt, in welchen eine hohe Biodiversität aufgrund der lokal variierenden Standortbedingungen vorherrscht, der anthropogene Eingriff durch den Forststraßenbau diese vertikal verlaufenden Strukturen jeweils komplett durchschneidet und hier auch bauliche Sicherungsmaßnahmen in Hinblick auf mögliche Erosionsgefahren erforderlich sein werden. Auch hier wird zwar jeweils nur ein kleiner flächiger Anteil der Graben-/Rinnen und Gewässerbereiche vom Vorhaben betroffen sein, der Eingriff ist hier aus fachlicher Sicht aufgrund der Eingriffe in die natürlichen Grabendynamiken und der zudem deutlich geringeren Biotopfläche im Vergleich zum großflächigen Bergwaldbestand als deutlich schwerwiegender einzustufen.

Eine Unterbrechung oder zumindest eine Änderung von Hangwasserzügen durch den Bau der Forststraße ist aufgrund des lateralen Eingriffs durch den Forststraßenbau und die vorgesehene gezielte Ableitung von Wasser aus dem hangbereich über eine vorgesehene bergseitige Entwässerungsrinne samt Rohrdurchlässen unter der Forststraße zur Ableitung dieser Wasser nicht ausgeschlossen bzw. ist zu erwarten. Allerdings handelt es sich um eine Waldgesellschaft auf eher trockenem, seichtgründigen Süd(west)hang, welche nicht primär durch Wasserabflüsse geprägt ist. Die Querungen im Bereich der Rinnen erfolgt in Form von Furten, sodass es dort zwar zu strukturellen Veränderungen kommen wird, der offene Wasserabfluss über die Furten aber weiterhin erfolgen wird. Es ist hinsichtlich der hydrologischen Verhältnisse am Hang bzw. im Waldboden / lockeren Gesteinskörper somit davon auszugehen, dass eine Unterbrechung des flächigen Abflusses von anfallenden Hangwässern durch

den Straßenkörper der Forststraße und der gezielten Ableitung von anfallenden Hangwässern aus dem Oberhangbereich über die bergseitige Entwässerungsrinne und die vorgesehenen Rohrdurchlässe im Trassenverlauf stattfinden wird. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass diese Veränderung sich substantiell auf die Bestände am Unterhang der Trasse auswirken wird, da diese Waldgesellschaft nicht primär feuchtegeprägt ist und auch keine Quellgebiete oder Feuchtbereiche gequert bzw. durchschnitten werden.

Die allfällige Entfernung von vorhandenem Totholz im Trassen- oder Trassennahbereich ist nicht positiv zu beurteilen, jedoch ist die ökologische Relevanz einer solchen lokal eingeschränkten Totholzreduktion ausschließlich im Trassenbereich aufgrund der vergleichsweise geringen Eingriffsfläche als gering einzustufen und wird sich nicht wesentlich auf den Naturhaushalt des Gebietes auswirken.

Trotz der negativ zu beurteilenden Teilaspekte ist in Summe betrachtet keine wesentliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch den Bau der Forststraße – auch wegen der weitgehenden Absenz von sensiblen Biotopstrukturen im Trassenbereich – gegeben.

Im Eingriffsbereich entlang der Forststraßentrasse (Fahrbahn und Entwässerungsgraben) wird in die Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten insofern eingegriffen, als dass der Waldboden und sämtliche Vegetation im Bereich der Fahrbahn und der beiden vorgesehenen Umkehrplätze dauerhaft entfernt werden.

Hinzu kommen die neu entstehenden Böschungsflächen, in deren Bereichen von temporären Eingriffen zu sprechen ist, welche jedoch dennoch mehrere Jahre keine substanziellen Vegetationsstrukturen aufweisen werden, welche der Arten- und Altersstrukturierung des unbeeinflussten Waldbestandes entsprechen würden. Dennoch werden hier neue, jedoch im Vergleich zum Waldhabitat andersartige und teils wärmebetonte Biotopstrukturen entstehen und sich im Zuge der (weitgehenden) naturbelassenen Sukzession weiter entwickeln und zur Biodiversität des Eingriffsraumes beitragen.

Es konnten beim Lokalausganschein am 8. Juni 2021 im Trassenbereich keine geschützten oder seltenen Pflanzenarten festgestellt werden, es handelt sich im Wesentlichen um den naturgemäß artenarmen Unterwuchs eines Buchenwaldes und die Bestockung entlang der Trasse, ausgenommen bei den Gerinnequerungen, wird hier beinahe ausschließlich durch die hier deutlich bestandsprägende Rotbuche gebildet.

Im Nahbereich der Trasse in offenen, nur lückig bestockten und wärmegeprägten Grabenrandbereich des Röllgrabens unterhalb der Trassenführung konnte als einzige geschützte Art die Kreuzotter nachgewiesen werden.

In Hinblick auf den Naturhaushalt des betroffenen Gebietes ist festzustellen, dass es durch die Errichtung der etwa 1.675 km langen Forststraße zu einer lateralen Zerschneidung des bislang naturbelassenen Buchen-Hangwaldes kommen wird, welche sich unabhängig von den durch die Errichtung der Straße ermöglichten forstlichen Eingriffen in den Hangwald in erster Linie auf die Bodenfauna auswirken wird, hingegen in nur geringem Ausmaß bzw. durch indirekte Folgewirkungen auf höher entwickelte Tierarten (Säugetiere, Reptilien, Vögel). Einzelne Arten wie z.B. Beutegreifer und Raufußhühner werden begünstigt, andere durch einen erhöhten Beutegreifdruck in unnatürlichem Ausmaß beeinträchtigt. Das derzeit im naturbelassenen Bergwald vorherrschende Gleichgewicht wird beeinträchtigt.

Mit dem Bau der verfahrensgegenständlichen Forststraße „Obere Wallibachstraße“ wird die Forststraße „Obere Grünauschneiderbergstraße“ in Richtung Osten hin zum Wallibachtal verlängert. Dadurch wird der anthropogene Eingriff in den bislang naturbelassen bzw. sehr naturnah belassenen Oberhangbereich am west- und insbesondere südexponierten Oberhang des Spitzplanecks fortgesetzt. Es verbleibt eine unnatürliche Zäsur bislang naturbelassener Lebensräume, welche als solche in die bisherigen, standortsangepassten Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten eingreift. Dies führt jedoch nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Populationen der hier natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten (gleichgültig ob naturschutzrechtlich geschützt oder nicht geschützt). Dadurch ist auch nicht mit relevanten Bestandsrückgängen zu rechnen. Außer im unmittelbaren Fahrbahnbereich ist somit keine wesentliche Beeinträchtigung von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten festzustellen.

Der Erholungswert der Landschaft im vom Vorhaben betroffenen Hangwald ist in erster Linie in der Präsenz eines Waldbereiches gelegen, welcher bislang östlich des Endes (Umkehrplatz) der Forststraße „Obere Grünauschneiderbergstraße“ frei von anthropogenen Eingriffen ist.

Dem Besucher wird hier daher prinzipiell die Möglichkeit geboten, in einem solchen Waldgebiet eine Naturerfahrung zu erleben, wie es in forstlich erschlossenen und genutzten bzw. anthropogen überprägten Wäldern nicht mehr in gleicher Qualität möglich ist. Einschränkend ist jedoch festzustellen, dass dieser Waldabschnitt im Oberhangbereich derzeit nicht durch Wege erschlossen ist und der Besucher bzw. „Naturliebhaber“ sich demzufolge im naturbelassenen Gelände in mäßig steiler bis steiler Hanglage bewegen müsste. Dies ist zwar grundsätzlich im Rahmen der freien Betretbarkeit von Waldflächen zu Erholungszwecken gestattet, wird in derartigen Hangwaldlagen aber realistischer Weise nur von wenigen Menschen in Anspruch genommen werden.

Die hier noch erfahrbare Naturnähe bzw. weitgehende Unberührtheit stellt ein Gut dar, welches bereits selten ist und mit jeder voranschreitenden weiteren

Erschließung, insbesondere durch LKW-befahrbar Forststraßen, sukzessive verringert wird. Somit ist davon auszugehen, dass bei Errichtung dieser Forststraße „Obere Wallibachstraße“ jedenfalls das diesbezüglich verfügbare Potenzial einer erfahrbaren Natur in Waldgebieten abseits wesentlicher menschlicher Eingriffe und die Erfahrbarkeit des Ablaufes natürlicher Prozesse in einem weitestgehend naturbelassenen Waldstandort regional betrachtet weiter verringert und der betroffene Teilbereich des Hangwaldes dauerhaft dem diesbezüglich interessierten Erholungssuchenden entzogen wird.

Der deutlich Buchen-dominierte Buchen-Tannen-Fichtenmischwald ist in bislang naturbelassenem Gelände als zonale Waldgesellschaft anzusprechen und typisch für derartige Standorte in den Mittelgebirgslagen von Oberösterreich. Von diesem grundsätzlich sehr gleichförmigen Waldbild weichen entlang des projektierten Trassenverlaufes strukturell lediglich kleinflächige Blößen (Lichtungen, v.a. in Rinnen und Grabenbereiche mit zumindest temporär wasserführenden Gerinnen) oder kleineren Felsformationen ab.

Das Erscheinungsbild des Waldes wird neben der einheitlichen und alten Bestockung auch von der optisch wahrnehmbaren Seichtgründigkeit des Bodens mit teils anstehendem Fels und verstreut eingelagerten Felsbrocken geprägt. Der Waldboden im Buchenwald ist charakteristisch artenarm und der krautige und strauchige Unterwuchs nur spärlich ausgebildet, der Boden ist großflächig von Laub in unterschiedlichen Zersetzungsstadien (v.a. Mullboden) bedeckt.

Aufgrund einer bislang fehlenden forstwirtschaftlichen Nutzung vermittelt dieser Wald im lokalen Landschaftsbild eine Naturbelassenheit, welche in forstlich genutzten und erschlossenen Wäldern nicht (mehr) vorzufinden ist. Dazu trägt auch ein hoher Totholzanteil bei.

Der Unterschied zu Forstbereichen zeigt sich lokal vordringlich im letzten Drittel der Trasse, von wo aus man partiell Einblick in geländemäßig tiefer gelegene Waldbereiche hat, welche bereits vor Jahrzehnten forstlich genutzt oder nach Schadereignissen waldbaulich umgestaltet worden sind (zumeist Fichten-dominierte Waldbereiche).

Durch die Errichtung der beantragten Forststraße wird im Wesentlichen quer zur Hangneigung, im Wesentlichen den Höhenschichtlinien folgend, eine im Steilhang mit variierenden Querneigungen markant wahrnehmbare Schneise in den Bestand geschlagen und zudem entlang der Trasse das Gelände durch die Errichtung der Fahrbahn und die dabei zwangsweise entstehenden künstlichen Böschungsabschnitte markant und dauerhaft verändert. Besonders wahrnehmbar wird dies im steilen Anfangsbereich der Forststraße und bei den Grabenquerungen, vor allem im Endabschnitt beim Röllgraben, sein. Im Bereich der Graben- bzw. Rinnenquerungen stockt zudem keine (zumindest aktuell vorhandene) sichtverschattende Gehölzvegetation des Altbestandes in Richtung Talbereich bzw. Gegenhangsituationen.

Das Resultat dieses Forststraßenbaus wird somit eine etwa 1.675 m lange, 3,5 – 4 m breite Schotterfahrbahn, gesäumt von anthropogen gestalteten hang- und talseitigen Böschungen sein, welche sich in Höhenlagen zwischen etwa 1.150 m und 1.180 m ü.A. durch den bislang infrastrukturell unerschlossenen Gehölzbestand erstrecken wird.

Dies bedeutet in Hinblick auf das Landschaftsbild eine deutlich wahrnehmbare Zäsur der wahrnehmbaren Naturnähe dieses Bestandes, welche aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht deutlich negativ zu beurteilen ist.

Es ist aufgrund des im gegenständlichen Hangbereich derzeit stockenden Altbestandes (vordringlich Rot-Buchen) zwar zu bestätigen, dass aufgrund dieser Baumkulisse eine ausgeprägte Fernwirkung in den meisten Teilabschnitten der Straße nicht gegeben sein wird, solange diese natürliche Sichtschutzbarriere Bestand hat, jedoch die unmittelbare Umgebung der Trasse, besonders wenn man sich nach dem Bau entlang der Straße bewegt, durch dieses Bauwerk markant überprägt wird.

Im einsehbaren Nahbereich sowohl entlang der Trasse, als auch von Standorten im näheren Ober- und Unterhangbereich, wird die technische Erschließung im bislang unerschlossenen Bestand und Gelände markant wahrnehmbar sein und den Hangcharakter im Oberhangbereich am Südhang des Spitzplanecks maßgeblich überprägen. Diese Überprägung ist bei Errichtung der Forststraße jedenfalls dauerhaft und hinsichtlich des Eingriffs in die Geländemorphologie irreversibel.

Zudem ermöglichen bereits bestehende Lichtungsbereiche in den Bereichen der Rinnen bzw. Gräben, auch derzeit eine partielle Fernwirkung des durch den Forststraßenbau entstehenden Geländeingriffs im Hangverlauf.

Da solche bislang noch naturbelassen erhaltene Landschafts- bzw. Waldbereiche in Relation zu den anthropogen genutzten und dementsprechend überprägten Waldbereichen – dies sind insbesondere auch am Erschließungsgrad erkennbar – abseits von geländebedingt kaum erschließbaren Bereichen bzw. von speziellen Schutzgebieten bereits selten sind, bedeutet die beantragte Erschließung des gegenständlichen Hangwaldes im Bereich des Spitzplanecks und des Wallibachtales die Ausdehnung einer anthropogenen Überprägung, welche zwischenzeitlich bereits in den meisten umliegenden Geländelagen – vordringlich in den Unter- und Mittelhanglagen, erfolgt ist.

Die dargelegten Auswirkungen können nicht durch Auflagen, die keine projektändernde Wirkung entfalten würden, verhindert oder in relevantem Ausmaß vermindert werden.

Die mitbeteiligte Partei führte als private und öffentliche Interessen im Wesentlichen Folgendes an:

- Die Bewirtschaftung sei derzeit größtenteils nicht möglich, da die Rückedistanzen zwischen 400 m und 600 m liegen.
- Die Bergabseilung von starkem Buchenholz werde aufgrund der Gefährdung für Mensch und Maschine (selbständiges Abgleiten von schweren gefällten Stämmen, Steinschlaf, usw.) von Unternehmen nicht mehr angeboten. Ein sicherer Standplatz sei nicht vorhanden.
- In den Abteilungen 76 e und 76 a1 stocken 1800 Festmeter Fichtenholz. Es zeige sich eine beginnende Borkenkäferkalamität.
- Eine zeitgemäße Bewirtschaftung von Wäldern in diesen Lagen stelle nur der Einsatz von Seilkränen dar.
- Es würden nur die unter der Forststraße liegenden Wälder bewirtschaftet.
- Es werde die Verjüngung der in diesem Bereich stockenden Schutzwälder ermöglicht.
- Die Forststraße könne als Spazier- und Wanderweg genützt werden.
- Im Wallibachtal blieben nach Realisierung des Vorhabens etwa 307 ha Wald unerschlossen und verblieben mehrere 1000 Festmeter Totholz.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. November 2020, GZ: BHGMForstR-2019-451365/16-SAM, wurde die forstrechtliche Bewilligung für das gegenständlichen Vorhaben erteilt.

Aktuell sind ausschließlich Durchforstungen und waldbauliche Maßnahmen vorgesehen. Insgesamt stocken 20.000 Festmeter Holz. Die forstliche Bewirtschaftung ist für die nächsten 50 bis 100 Jahre vorgesehen.

II.3. Das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 18. Juni 2021 mit einer sehr umfangreichen Fotodokumentation wurde nach einem Lokalaugenschein der gesamten Trasse (8 halbe Stunden) erstellt. Es beinhaltet eine detaillierte, dem Gutachtensauftrag entsprechende Beschreibung von Landschaftsbild, Naturhaushalt, Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierart sowie Erholungswert mit und ohne Auswirkungen des geplanten Vorhabens und wurden die auch zueinander in Beziehung gesetzt.

Das Gutachten ist schlüssig aufgebaut, für Dritte nachvollziehbar, widerspruchsfrei und vollständig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dieses seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der geltenden Fassung lauten:

#### „§ 1

#### Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz). [...]

(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. [...]

#### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

- 4b. Forststraße: eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient; [...]
- 6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
- 8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]
- 10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;; [...]

#### § 5

#### Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z. 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung eine Bewilligung der Behörde:

[...]

2. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4b) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen; außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung;  
[...]

#### § 14 Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[...]"

III.2. Unbestritten geblieben ist, dass die gegenständliche Forststraße eine bewilligungspflichtige Forststraße im Sinne des § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist.

III.3. Gegenstand des Bewilligungsverfahrens gemäß § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist das entsprechend den Antrags- bzw. Projektunterlagen beantragte Vorhaben. Dieses Vorhaben ist zu bewilligen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen des § 14 Oö. NSchG 2001 erfüllt sind. Zu beurteilen sind dabei die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf die naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter; im vorliegenden Fall somit die Auswirkungen der Errichtung der Forststraße „Obere Wallibachstraße“ auf den Naturhaushalt, die Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, den Erholungswert der Landschaft sowie das Landschaftsbild. Demnach sind nur die unmittelbaren Auswirkungen des bewilligungspflichtigen Vorhabens (hier Neuanlage einer Forststraße) zu beurteilen (vgl. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0105).

III.3. Durch die Errichtung des geplanten Vorhabens wird die Forststraße „Obere Grünauschneiderbergstraße“ in Richtung Osten hin zum Wallibachtal verlängert. Dadurch wird der anthropogene Eingriff in den bislang naturbelassenen bzw. sehr naturnah belassenen Oberhangbereich am west- und insbesondere südexponierten Oberhang des Spitzplanecks fortgesetzt. Es verbleibt eine unnatürliche Zäsur bislang naturbelassener Lebensräume, welche als solche in die bisherigen, standortsangepassten Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten eingreift. Dies führt jedoch nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Populationen der hier natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten (gleichgültig ob naturschutzrechtlich geschützt oder nicht geschützt). Dadurch ist auch nicht mit relevanten Bestandsrückgängen zu rechnen. Außer im unmittelbaren Fahrbahnbereich ist somit keine wesentliche Beeinträchtigung von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten gegeben. Insgesamt betrachtet sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Naturhaushalt“ und „Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten“ durch den Bau der Forststraße – auch wegen der weitgehenden Absenz von sensiblen Biotopstrukturen im Trassenbereich - gegeben.

Im einsehbaren Nahbereich sowohl entlang der Trasse, als auch von Standorten im näheren Ober- und Unterhangbereich, wird die technische Erschließung im bislang unerschlossenen Bestand und Gelände des naturbelassenen bzw. sehr naturnahen Hangwald markant wahrnehmbar sein und den Hangcharakter im Oberhangbereich am Südhang des Spitzplanecks maßgeblich überprägen. Diese Überprägung ist bei Errichtung der Forststraße jedenfalls dauerhaft und hinsichtlich des Eingriffs in die Geländemorphologie irreversibel.

Auch wenn aufgrund der bestehenden Baumkulisse eine ausgeprägte Fernwirkung in den meisten Teilabschnitten der Forststraße nicht gegeben ist, so ergibt sich insgesamt betrachtet aufgrund der Einsehbarkeit im Nahbereich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“.

Zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung der Landschaft kommt es für jene Menschen, die eben eine solche Naturnähe abseits von anthropogen beeinflussten Landschaften erfahren möchten. Die LKW-befahrbare Straße wirkt zwangsweise als Fremdkörper in dieser ansonsten naturbelassenen Landschaft und der Erholungssuchende kann sich aufgrund der Dimensionen dieser Straße dieser Wirkung nicht entziehen, wie dies allenfalls bei einem im Gelände unauffällig angelegten Steig oder schmalen Wanderweg der Fall wäre.

Insgesamt betrachtet ist die Störung bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes der Landschaft so wesentlich, dass es dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

III.4. Eine Interessenabwägung gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist dahingehend vorzunehmen, ob öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen (vgl. VwGH 29.06.1998, 98/10/0037).

Das Vorhaben wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. November 2020, GZ: BHGMForstR-2019-451365/16-SAM, forstrechtlich bewilligt.

Die öffentlichen und privaten Interessen am Vorhaben sind insbesondere, die fehlende Möglichkeit dem Stand der Technik entsprechende Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen im Schutzwald zu setzen und der Hintanhaltung einer Gefährdung durch Forstschädlinge sowie einer zeitgemäßen Bewirtschaftung.

Aktuell sind ausschließlich Durchforstungen und waldbauliche Maßnahmen vorgesehen. Die Erschließung ermöglicht kleinräumig anfallendes Schadholz abzutransportieren und kleinflächig waldbauliche Maßnahmen zu setzen. Die forstliche Bewirtschaftung ist für die nächsten 50 bis 100 Jahre vorgesehen.

Diese Interessen am Vorhaben sind nachvollziehbar und als hoch einzustufen. Jedoch ist das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz insbesondere aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem bislang unerschlossenen Bestand und Gelände des naturbelassenen bzw. sehr naturnahen Hangwaldes ebenfalls als hoch einzustufen.

Es besteht somit eine Gleichwertigkeit der abzuwägenden Interessen und kein Überwiegen der Interessen am Vorhaben entsprechend § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001, weshalb der Beschwerde stattzugeben war.

#### IV. Kommissionsgebühren (zu Spruchpunkt II.):

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Den Konsenswerbern (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach, entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013, Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der vom Amtssachverständigen am 8. Juni 2021 durchgeführte Lokalaugenschein dauerte acht halbe Stunden, weshalb eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 163,20 Euro zu entrichten ist.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Ergeht an:

1. Oö. Umwelthanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz,  
zu GZ: UAnw-2020-220151/5-Don
2. Herzog von Cumberland-Stiftung, Landstraße 17, 4645 Grünau im Almtal
3. Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden,  
zu GZ: BHGMN-2019-449896/28-BUT

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).